

Energie-Control GmbH
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
Tel.: 01/24724-0
www.e-control.at

Messkosten: Definition

März 2007

1 Einleitung

1. Im Rahmen der Diskussion über Monitoring in der 1. Regulierungsperiode zwischen der Energie-Control GmbH und dem VEÖ am 04.05.2006 wurde als Vorbereitung der Kostenprüfung für die 2. Regulierungsperiode vereinbart, die Messkosten von den sonstigen Kosten für den Netzbetrieb zu trennen. In weiteren Gesprächen zwischen Energie-Control GmbH und dem VEÖ wurde noch einmal die Absicht bestätigt und vereinbart, dass von Seiten der Energie-Control GmbH ein Vorschlag für die Definition von Messkosten erfolgen soll.
2. Die separate Ausweisung der Messkosten erfolgt aus zwei Gründen:
 - Schon im Verfahren zur SNT-VO 2006 wurden erste Schritte zu einer Bereinigung der Kostenbasis für die Netznutzungstarife durch die explizite Herausrechnung der Netzverlustkosten unternommen. Diese separate Ausweisung der Messkosten ist als Folgeschritt zu sehen.
 - Aufgrund der in nationales Recht umzusetzenden Anforderungen der EU-Richtlinie über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen (2006/32/EG) könnte es auch im Bereich der Zählung und Messung zu Änderungen der nationalen Rahmenbedingungen kommen (siehe insbesondere Artikel 13 der EU-Richtlinie).

Damit die mit etwaigen innovativen Messsystemen (AMR - Automated Meter Reading bzw. AMM – Automated Meter Management) verbundenen Kosten aufwandsorientiert auf die Messentgelte umgelegt werden können, bedarf es einer Trennung der Messkosten von den Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzes.
3. Zwischen Energie-Control GmbH und dem VEÖ wurde vereinbart, dass die erstmalige getrennte Ausweisung der Messkosten im Ermittlungsverfahren für die SNT-VO 2006 Novelle 2008 für das Geschäftsjahr 2006 erfolgt.
4. Von der Energie-Control GmbH wurde angekündigt, dass die Energie-Control GmbH einen Erstentwurf über die Definition der Messkosten an den VEÖ übermittelt. Die Energie-Control GmbH kam dieser Ankündigung mit dem Dokument „Messkosten: Definition (Stand: Dezember 2006) am 05.12.2006 nach, das sowohl an den VEÖ als auch an Netzbetreiber mit einem eigenen Tarifbereich bzw. mit einer Abgabe an Endkunden >50 GWh mit der Bitte um Stellungnahme binnen 6 Wochen übermittelt wurde.
5. Der VEÖ ersuchte mit dem Schreiben vom 20.12.2006 um eine Fristerstreckung bis Februar, die von der Energie-Control GmbH gewährt wurde. Die Stellungnahme des VEÖ zum Dokument „Messkosten: Definition (Stand: Dezember 2006) wurde am 05.03.2007 an die Energie-Control GmbH übermittelt. Zusätzlich trafen auch von einzelnen Netzbetreibern Stellungnahmen ein.
6. Die Energie-Control GmbH hat in der Folge die Anmerkungen des VEÖ und der Netzbetreiber bei der Definition der Messkosten eingearbeitet.
7. Das vorliegende Dokument „Messkosten: Definition“ enthält einerseits die Endfassung der Definition der Messkosten und andererseits die Darstellung der Datenabfrage im Rahmen des

Erhebungsbogens für das Geschäftsjahr 2006. Das Dokument wird zur Information an Netzbetreiber mit einem eigenen Tarifbereich bzw. mit einer Abgabe an Endkunden >50 GWh übermittelt, für die ab dem Geschäftsjahr 2006 die separate Erfassung der Messkosten erfolgt.

Chronologie	
04.05.2006	Gespräch zwischen Energie-Control GmbH und VEÖ zum Thema „Monitoring“
05.12.2006	Aussendung eines Entwurfes „Messkosten: Definition“ an VEÖ und Netzbetreiber
20.12.2006	Fristerstreckungsansuchen des VEÖ zum Entwurf „Messkosten: Definition“
05.03.2007	Stellungnahme des VEÖ zum Entwurf „Messkosten: Definition“
02.- 03.2007	Stellungnahme der Netzbetreiber zum Entwurf „Messkosten: Definition“
22.03.2007	Aussendung der Endfassung „Messkosten: Definition“ an VEÖ und Netzbetreiber

Tabelle 1: Chronologie der Definition der Messkosten

- 8. Es soll noch einmal betont werden, dass sich durch die separate Ausweisung der Messkosten ab dem Geschäftsjahr 2006 an der Systematik der Bestimmung der Netznutzungstarife für die 1. Regulierungsperiode (2006-2009) nichts ändert.**

2 Messkosten: Definition der umfassten Einrichtungen und Tätigkeiten

2.1 Einleitung

9. Diese Definition umfasst die Messung von Netzbenutzern gemäß § 7 Z 26 EIWOG, die Vergleichsmessungen, Messungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Netze und Messung an Schnittstellen zu anderen Netzen.¹
10. Die Messung umfasst die Datenerfassung, die Datenkonvertierung, die Datensicherung, die Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung sowie die Ersatzwertbildung **NICHT** jedoch die weitere Datenauswertung (inkl. Verwaltung und Zuweisung der synthetischen Lastprofile sowie Datenaggregation) und die Datenweitergabe an Marktteilnehmer (Einzel- bzw. aggregierte Daten an die Bilanzgruppenverantwortlichen, Bilanzgruppenkoordinator, Lieferanten, Kunden sowie Regelzonenführer).²
11. Ausgangspunkt für die Definition der Messkosten ist die gesetzliche Bestimmung in § 9 (1) SNT-VO 2006, worin dargestellt wird, welche Kosten durch das Entgelt für Messleistungen abgegolten werden:

*„Durch das vom Netzbenutzer zu entrichtende Entgelt für Messleistungen werden dem Netzbetreiber jene **direkt zuordenbaren Kosten** abgegolten, die mit der **Errichtung** und dem **Betrieb von Zähleinrichtungen** einschließlich notwendiger Wandler, der **Eichung** und der **Datenauslesung** verbunden sind.“*

12. Es lassen sich somit die nachfolgenden Prozesse, denen Kosten direkt zugeordnet werden, definieren:
- Errichtung von Zähleinrichtungen
 - Betrieb von Zähleinrichtungen
 - Eichung von Zähleinrichtungen
 - Datenerfassung

¹ In „Messkosten: Definition (Stand: Dezember 2006)“ wurde nur die Messung von Netzbenutzern gemäß § 7 Z 26 EIWOG erfasst. Von Seiten des VEÖ und einzelner Unternehmen wurde jedoch darauf hingewiesen, dass dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Von einem Netzbetreiber wurde angemerkt, dass die Kosten für betrieblich erforderliche Messungen unter 1% der gesamten Messkosten liegen würden. Die Energie-Control GmbH hat sich deshalb entschieden, vorläufig von der getrennten Erfassung der Messkosten für Netzbenutzern gemäß § 7 Z 26 EIWOG und für die Messung von Anlagen für den Netzbetrieb abzusehen.

² In „Messkosten: Definition (Stand: Dezember 2006)“ wurden die Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen sowie die Ersatzwertbildung **NICHT** dem Zähl- und Messwesen zugeordnet. Dies wurde vom VEÖ und einzelne Netzbetreiber kritisiert. Die Energie-Control GmbH kommt dieser Kritik nach, weshalb diese Tätigkeiten nun auch der „Datenerfassung“ zugeordnet werden. Von einem Unternehmen wurde auch angemerkt, dass die „Datensicherung“ und „Datenkonvertierung“ dem Zähl- und Messwesen zuzuordnen sind. Die Energie-Control GmbH kommt dem nach, weshalb diese Tätigkeiten nun auch der „Datenerfassung“ zugeordnet werden.

2.2 Errichtung von Zählerleinrichtungen

13. Unter Errichtung von Zählerleinrichtungen, einschließlich notwendiger Wandler, Steuereinrichtungen (ausgenommen die Rundsteuerzentralen und Rundsteuersendeanlagen in den Umspannwerken)³, Tarifschaltgeräte und Kommunikationseinrichtungen, werden Tätigkeiten verstanden, die für den erstmaligen Einbau erforderlich sind. Dazu gehören:

Engineering:

- Konzeption, Standardisierung, Planung
- Geräte-Evaluation (Systembewertung, Präqualifikation)
- Messstellendokumentation

Beschaffung:

- Ausschreibung
- Bestellung
- Gerätekosten (Zähler, Wandler, Tarifschaltgeräte, Modem, Fernzählgeräte) inklusive Ersteichung
- Parametrierung von Spezialgeräten
- Eingangs-Qualitätskontrolle

Montage:

- Erstmontage
- Inbetriebnahme (darunter fällt auch die Einbringung der Zählerdaten bei Erstinstallation⁴)

Gerätelogistik:⁵

- Lagermanagement
- Geräteverwaltung

³ Von einem Netzbetreiber wurde eine Präzisierung eingefordert, inwieweit die Errichtung von Rundsteuerzentralen (Sender, Kommandogeräten) als Voraussetzung für den Betrieb von Schaltgeräten (Rundsteuerempfängern) der Messung zuzuordnen sind. Die Energie-Control GmbH merkt hierzu an. Aufgrund der Tatsache, dass diese Einrichtungen unmittelbar in den Errichtungskosten von Umspannwerken abgebildet sind und eine angemessene Trennung dieser Kosten kaum möglich sein wird, ist es nicht zweckmäßig, diese Kosten den Messkosten zuzuordnen.

⁴ Vom VEÖ und einzelnen Netzbetreibern wurde kritisiert, dass die Tätigkeit „Datenerfassung: Einbringung der Zählerdaten bei Erstinstallation“ nicht von der Definition der Messkosten in „Messkosten: Definition (Stand: Dezember 2006)“ erfasst ist. Die Energie-Control GmbH merkt hierzu an, dass diese Tätigkeit unter „Inbetriebnahme“ fällt und somit schon in „Messkosten: Definition (Stand: Dezember 2006)“ erfasst war. Es wird jedoch zur Klarstellung die Tätigkeit „Inbetriebnahme“ um den Hinweis „darunter fällt auch die Einbringung der Zählerdaten bei Erstinstallation“ ergänzt.

⁵ In „Messkosten: Definition (Stand: 2006)“ fehlte die Tätigkeit der „Gerätelogistik“. Dies wurde vom VEÖ und einzelne Netzbetreiber kritisiert. Die Energie-Control GmbH kommt dieser Kritik nach, weshalb diese Tätigkeiten nun auch bei „Errichtung von Zählerleinrichtungen“ erfasst sind.

- Reservehaltung

2.3 Betrieb von Zähleinrichtungen

14. Unter Betrieb von Zähleinrichtungen werden alle Tätigkeiten verstanden, die für den Betrieb der Zähleinrichtungen, einschließlich notwendiger Wandler, Steuereinrichtungen, Tarifschaltgeräte und Kommunikationseinrichtungen erforderlich sind. Darunter fallen insbesondere:

- Periodische Überprüfung, Qualitätssicherung vor Ort
- Bei Bedarf Tausch oder Reparatur außerhalb der Eichfrist
- Störungsbeseitigung
- Änderungen, Erweiterungen der Zähleinrichtungen
- Demontage bei Anlagenauflösung bzw. Anlagenabschaltung

2.4 Eichung von Zähleinrichtungen

15. Unter Eichung von Zähleinrichtungen werden alle Tätigkeiten verstanden, die auf Basis des Maß- und Eichgesetz (2005) und deren Verordnungen durchgeführt werden. Insbesondere umfassen die Tätigkeiten:

- Eichtausch inkl. Ein- und Ausbau beim Netzbenutzer vor Ort
- Nacheichung inklusive eventueller Reparaturen
- Stichprobenprüfung
- Wartung und Eichung⁶
- Datenänderungen bei Eichtausch⁷

2.5 Datenerfassung⁸

16. Unter Datenerfassung werden alle Tätigkeiten und die dafür erforderlichen Betriebsmittel (z.B. Handterminalsystem, ZFA Infrastruktur)⁹ verstanden, die mit der Datenbringung, vom Messgerät

⁶ In „Messkosten: Definition (Stand: 2006)“ wurde anstatt „Eichung“ der Begriff „Beglaubigung“ verwendet. Dies wurde von einem Netzbetreiber kritisiert. Die Energie-Control GmbH kommt dieser Kritik nach, weshalb der Begriff „Beglaubigung“ durch „Eichung“ ersetzt wird..

⁷ Vom VEÖ und einzelnen Netzbetreibern wurde kritisiert, dass die Tätigkeit „Datenerfassung: Datenänderungen bei Eichtausch“ nicht von der Definition der Messkosten in „Messkosten: Definition (Stand: Dezember 2006)“ erfasst ist. Die Energie-Control GmbH merkt hierzu an, dass diese Tätigkeit unter „Eichung von Zähleinrichtungen“ fällt, jedoch nicht explizit angeführt wurde, und somit schon in „Messkosten: Definition (Stand: Dezember 2006)“ erfasst war. Zur Klarstellung wird deshalb die Tätigkeit „Eichung von Zähleinrichtungen“ um „Datenänderungen bei Eichtausch“ ergänzt.

⁸ Von einem Netzbetreiber wurde angemerkt, dass der in „Messkosten: Definition (Stand: Dezember 2006)“ verwendete Begriff „Datenauslesung“ nicht als Überbegriff für alle Arten der Zählerstandserfassung verwendet wird und deshalb durch den Begriff „Datenerfassung“ ersetzt werden sollte. Die Energie-Control GmbH kommt dem nach und ersetzt den Begriff „Datenauslesung“ durch „Datenerfassung“.

beim Netzbenutzer zum Netzbetreiber, verbunden sind. Darunter fallen insbesondere die folgenden Ablesungsarten bzw. Tätigkeiten:

- die Ablesung durch den Netzbetreiber (z.B. jährlich, monatlich) vor Ort (visuelle Ablesung, Walk-by, Drive-by etc).
- die Eigenablesung durch den Netzbenutzer und Datenbekanntgabe über Internet, SMS, etc.
- die Kartenablesung durch den Netzbenutzer und Datenbekanntgabe via Post, etc.
- die automatische Zählerfernablesung (ZFA) über Telefonfestnetz, Internet, GSM, etc.
- die Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung sowie Ersatzwertbildung¹⁰
- die Datensicherung und Datenkonvertierung¹¹

⁹ Von einem Netzbetreiber wurde eine Präzisierung eingefordert, ob Infrastrukturkosten (z.B. Handterminalsystem, ZFA-Infrastruktur) der Messung zuzuordnen sind. Die Energie-Control GmbH merkt hiezu an, dass Infrastrukturkosten der Messung zuzuordnen sind und nimmt deshalb eine Klarstellung vor.

¹⁰ In „Messkosten: Definition (Stand: 2006)“ wurden die Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfungen sowie die Ersatzwertbildung NICHT dem Zähl- und Messwesen zugeordnet. Dies wurde vom VEÖ und einzelnen Netzbetreibern kritisiert. Die Energie-Control GmbH kommt dieser Kritik nach, weshalb diese Tätigkeiten nun der „Datenerfassung“ zugeordnet werden.

¹¹ Von einem Unternehmen wurde angemerkt, dass die „Datensicherung“ und „Datenkonvertierung“ dem Zähl- und Messwesen zuzuordnen sind. Die Energie-Control GmbH kommt dem nach, weshalb diese Tätigkeiten nun auch der „Datenerfassung“ zugeordnet werden.

3 Messkosten: Erfassung im Erhebungsbogen 2006

17. Die in Kapitel 2 „Messkosten: Definition der umfassten Einrichtungen und Tätigkeiten“ vorgenommene Einteilung des Zähl- und Messwesens in verschiedene Tätigkeiten dient nur dazu, alle relevanten Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zähl- und Messwesen strukturiert darzustellen und zu erfassen. Eine Vorgabe für die tatsächliche Organisation und Abbildung des Zähl- und Messwesens in der Kostenrechnung der einzelnen Netzbetreiber soll dadurch jedoch nicht erfolgen. Gleiches gilt auch für die Abfrage der Messkosten im Erhebungsbogen 2006, die nach **KOSTENARTEN** (z.B. Personalaufwand, Materialaufwand) erfolgt.
18. Bei der Erfassung der Kosten der in Kapitel 2 angeführten Tätigkeiten sind neben den direkten Kosten, auch sachgerechte indirekte Kosten (Umlagen, interne Leistungsverrechnungen) zu berücksichtigen. Dabei ist anzugeben, nach welchen Schlüsseln die indirekten Kosten (z.B. Umsatzschlüssel) zugeordnet werden.
19. Die Erfassung der Messerlöse und Messkosten erfolgt in der Spalte „Mess- und Zählerwesen“ im E-Blatt des Erhebungsbogens 2006.

E.		Mess- und Zählerwesen			Geschäftsjahr 2006	
E.1.		Kosten für Mess- und Zählerwesen				
		Stromnetzbereich	Mess- und Zählerwesen	Stromnetzbereich (exkl. M-u. ZW)	Kommentare	
		TEUR	TEUR	TEUR		
E.1.1.	Summe Umsatzerlöse	0,0	0,0	0,0		
E.1.1.1.	davon Netznutzungsentgelt	0,0	0,0	0,0		
E.1.1.2.	davon Netzverlustentgelt	0,0	0,0	0,0		
E.1.1.3.	davon Messentgelt	0,0	0,0	0,0		
E.1.1.4.	davon Sonstige	0,0	0,0	0,0		
E.1.2.	Bestandsveränderungen	0,0	0,0	0,0		
E.1.3.	Aktivierete Eigenleistung	0,0	0,0	0,0		
E.1.4.	Sonstige betriebl. Erträge	0,0	0,0	0,0		
E.1.4.1.	davon Baukostenzuschüsse	0,0	0,0	0,0		
E.1.4.2.	davon sonstige betriebliche Erträge	0,0	0,0	0,0		
E.1.5.	Materialaufwand	0,0	0,0	0,0		
E.1.5.1.	davon vorgelagerte Netzkosten	0,0	0,0	0,0		
E.1.5.2.	davon sonstiger Materialaufwand	0,0	0,0	0,0		
E.1.6.	Personalaufwand	0,0	0,0	0,0		
E.1.7.	Abschreibungen	0,0	0,0	0,0		
E.1.8.	So.betr. Aufwand	0,0	0,0	0,0		
E.1.8.1.	davon Pachtzins	0,0	0,0	0,0		
E.1.8.2.	davon so.betr.Aufwand	0,0	0,0	0,0		
E.1.9.	Umlagen/interne Leistungsverrechnungen	0,0	0,0	0,0		
E.1.10.	Betriebserfolg (C.1.1.-C.1.9.)	0,0	0,0	0,0		
E.1.11.	Erträge aus Beteiligungen	0,0	0,0	0,0		
E.1.12.	Sonst. Finanzergebnis	0,0	0,0	0,0		
E.1.13.	Finanzerfolg (C.1.11.-C.1.12.)	0,0	0,0	0,0		
E.1.14.	EGT	0,0	0,0	0,0		
E.1.15.	Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0		
E.1.16.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,0	0,0	0,0		
E.1.17.	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	0,0	0,0	0,0		